

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

70. Jahrgang

04. Dezember 2013

Nr. 55 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

144/2013 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über den Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Gebührensatzung des VHS-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg	2
145/2013 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über den Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderung der Satzung des VHS-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg	3
146/2013 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über den Änderungsbeschluss zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Wünnenberg	4 - 5
147/2013 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über das Widerspruchsrecht	6 - 8
148/2013 Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes GKD Paderborn über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes GKD Paderborn	9

144/2013

**Stadt Bad Wünnenberg
Der Bürgermeister**

Hinweis

**auf die öffentliche Bekanntmachung der Gebührensatzung des
VHS-Zweckverbandes,
Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg
im Amtsblatt des Kreises Paderborn**

Die von der Verbandsversammlung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg am 16. Juli 2013 beschlossene Neufassung der Gebührensatzung ist im Amtsblatt für den Kreis Paderborn vom 30. Oktober 2013, Ausgabe Nr. 50, auf den Seiten 5 - 12, amtlich bekannt gemacht worden.

Auf die Veröffentlichung weise ich gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit geltenden Fassung hin.

Bad Wünnenberg, den 29.11.2013

gez. Menne

Bürgermeister

145/2013

**Stadt Bad Wünnenberg
Der Bürgermeister**

Hinweis

**auf die öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderung der Satzung des
VHS-Zweckverbandes
Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg
im Amtsblatt des Kreises Paderborn**

Die 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg ist im Amtsblatt für den Kreis Paderborn Nr. 50 vom 30. Oktober 2013 auf den Seiten 13 - 14 amtlich bekannt gemacht worden.

Auf diese Veröffentlichung weise ich gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit geltenden Fassung hin.

Bad Wünnenberg, den 29.11.2013

gez. Menne

Bürgermeister

146/2013

Stadt Bad Wünnenberg
- Der Bürgermeister -

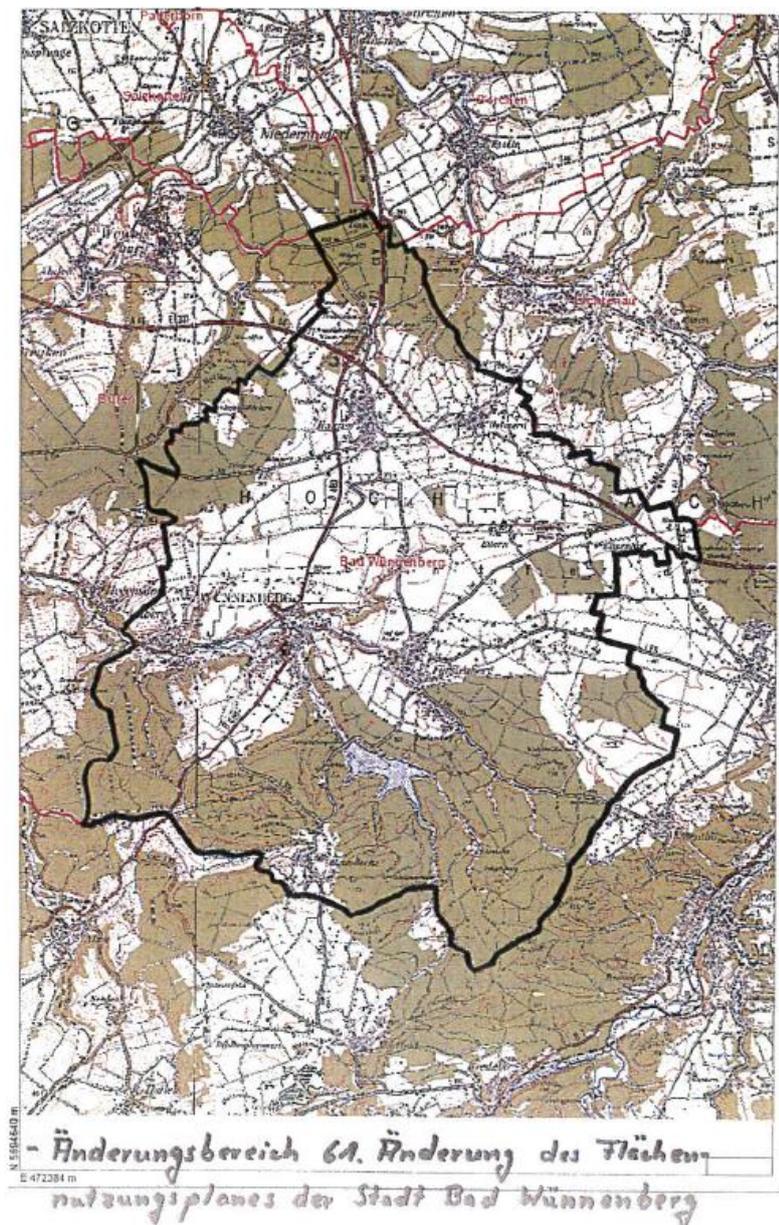
Bad Wünnenberg, 02.12.13

Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 24.10.13 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Bad Wünnenberg beschließt die Einleitung eines Verfahrens zur Durchführung der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Wünnenberg. Durch die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen im planungsrechtlichen Außenbereich der Stadt Bad Wünnenberg Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dargestellt werden.

Der Änderungsbereich ergibt sich aus der nachstehenden Kartendarstellung.



Bekanntmachungsanordnung:

Der Änderungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Bad Wünnenberg, den 02.12.13
Der Bürgermeister



Menne

147/2013

**Stadt Bad Wünnenberg
Der Bürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung

1.

über das Widerspruchsrecht für den Abruf von einfachen Melderegisterauskünften über das Internet sowie über Widerspruchs- und Einwilligungsrechte der Datenübermittlung

Die Stadt Bad Wünnenberg als Meldebehörde erteilt schriftliche Auskünfte aus dem Melderegister nach den Bestimmungen des Meldegesetzes NRW (MG NRW).

Gem. § 34 Abs. 1a und 1c MG NRW dürfen die Meldebehörden einfache Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilen, wenn der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren gespeicherten Daten bezeichnet hat. Alle Angaben müssen korrekt vorgenommen werden. Erst wenn die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist, wird die beantragte Auskunft erteilt. Mitgeteilt werden gem. § 34 Abs. 1 MG NRW der Vor- und Familienname, Doktorgrad und die Anschrift einer Person.

Der Betroffene hat das Recht, gem. § 34 Abs. 1b MG NRW dem Abruf einer einfachen Melderegisterauskunft über das Internet zu widersprechen. Der Widerspruch wird im Melderegister eingetragen und es werden zu der betreffenden Person keine Auskünfte im automatisierten Verfahren über das Internet erteilt.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass durch den Widerspruch nur Auskünfte im automatisierten Abruf über das Internet erfasst sind. Die Erteilung von Auskünften nach Antragstellung bei der Meldebehörde gem. § 34 Abs. 1 MG NRW ist durch den Widerspruch nicht berührt und erfolgt weiterhin.

2.

Widerspruchsrecht im Rahmen von Wahlen und Abstimmungen

Widerspruchsrecht gemäß § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) und die Erfordernis der Einwilligung bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen (§ 35 Abs. 1 - 4 MG NRW)

Widerspruchsrecht

Die Stadt Bad Wünnenberg ist als Meldebehörde nach § 35 MG NRW berechtigt, Auskunft aus dem Melderegister zu erteilen an

1. Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten: über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§ 35 Abs. 1 MG NRW),

2. Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden: über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Abstimmungsberechtigten, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§ 35 Abs. 2 MG NRW).

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Das Widerspruchsrecht kann

bei Wahlen	bis 6 Monate vor dem Wahltermin,
bei Volksbegehren	bis zur Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung,
bei Volksentscheiden	bis zum Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages,
bei Bürgerentscheiden	bis zum Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird,

durch Erklärung bei der Meldebehörde ausgeübt werden.

3.

**Widerspruchsrecht im Zusammenhang mit dem freiwilligen Wehrdienst
(Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften
- Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 – WehrRÄndG 2011)**

Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz

Gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes übermittelt die Stadt Bad Wünnenberg als Meldebehörde dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) widersprochen haben.

Gemäß § 18 Absatz 7 Satz 2 des MRRG in Verbindung mit § 25 MRRG weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2014 das achtzehnte Lebensjahr vollenden, der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 Wehrpflichtgesetz widersprechen können.

4.

Einwilligungsrecht bei Jubiläen und Adressbuchverlagen

Die Stadt Bad Wünnenberg darf als Meldebehörde

1. Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern (Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums) nach deren Einwilligung erteilen (§ 35 Abs. 3 MG NRW),
2. Adressbuchverlagen zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben (§ 35 Abs. 4 MG NRW).

Die Einwilligung kann bei der Meldebehörde erklärt werden.

Widersprüche und Einwilligungen gelten bis zum jederzeit möglichen Widerruf.

Auf das Widerspruchsrecht und das Erfordernis der Einwilligung wird hiermit hingewiesen.

5.

Abgabe von Erklärungen

Erklärungen zum Widerspruchs- bzw. Einwilligungsrecht können Sie gegenüber dem Bürgerbüro der Stadt Bad Wünnenberg (Poststr. 15, 33181 Bad Wünnenberg) abgeben.

Bad Wünnenberg, 25.11.2013

gez. Menne

Bürgermeister

148/2013

**Zweckverband GKD Paderborn
Vorsitzender der Verbandsversammlung**

Öffentliche Bekanntmachung

**Zweckverband GKD Paderborn
(„Gemeinschaft für Kommunikationstechnik, Informations- und Datenverarbeitung“)**

hier: Sitzung der Verbandsversammlung

Am 12. Dezember 2013 findet um 17.00 Uhr im

Konferenzraum A
Technologiepark Paderborn
Technologiepark 13
33100 Paderborn

eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands GKD Paderborn statt.

Tagesordnung:

öffentlich:

1. Wahl von stimmberechtigten Mitgliedern des Verwaltungsrates
2. Beschluss der Haushaltssatzung 2014 nebst Stellenplan und Preisliste

nichtöffentlich:

3. Kostenrechnung 2012 und Bericht des RPA

gez. Dreier

Vorsitzender der Verbandsversammlung